

RA Thomas Hilpert, Köln

Rechtsfragen der Videoüberwachung

Ausführungen unter Ausklammerung der Zulässigkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Die Videoüberwachung ist eine häufig kontrovers diskutierte Maßnahme. Sie birgt insbesondere Chancen bei der Sicherheit aber auch Risiken im Datenschutz [1]. Daher ist es nicht verwunderlich, dass das Thema Videoüberwachung Eingang in die juristische Diskussion gefunden hat. Gleichwohl liegen Gerichtsentscheidungen in nennenswerter Anzahl bisher nur zu folgenden Sachverhalten vor:

- Videoüberwachung im unmittelbaren Wohnumfeld – insbesondere des Hausingangs,
- bei der Überwachung am Arbeitsplatz,
- im Falle der Verwertung als Beweismittel und
- hinsichtlich der Überwachung durch die Polizei oder Ordnungsbehörde.

Der Grund, warum eine Videoüberwachung nicht ohne weiteres rechtlich unproblematisch ist, liegt bereits im verfassungsrechtlichen Bereich begründet. Denn die Videoüberwachung kann das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Volkszählungsurteil [2] herausgearbeitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung [3], das sich aus dem Grundrecht des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ableitet, welches sich

wiederum aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ergibt [4], verletzen [5].

Für die Videoüberwachung durch den Staat oder seine Institutionen bedeutet dies daher die Notwendigkeit, eine entsprechende und verhältnismäßige Ermächtigungsgrundlage zu haben [6]. Diese muss auch dem Gebot der Normenklarheit entsprechen und kann sich nicht auf eine Generalklausel berufen. Hinsichtlich einer Videoüberwachung müssen Anlass, Zweck und die Grenze in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden [7]. Entsprechend hatte das BVerfG Entscheidungen bayerischer Gerichte aufgehoben, die meinten, allgemeine Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes könnten eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Videoüberwachung eines begehbaren Bodenreliefs auf dem Neupfarrplatz durch die Stadt Regensburg darstellen [8].

Der Bund hat für die Videoüberwachung durch die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden daher zahlreiche Spezialvorschriften erlassen; zu nennen sind hier: § 26 Bundespolizeigesetz (BPolG), § 23 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), §§ 19 und 29 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG), §§ 12a und 19a Versammlungsgesetz (VersG), §§ 8 und 9 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), § 3 Bundesnachrichtendienst-Gesetz (BND-G), § 4f. Militärischer Abschirmdienst Gesetz (MAD-G) sowie für die Strafverfolgung § 100h Strafprozessordnung (StPO).

Die Videoüberwachung durch Private bedarf demgegenüber verfassungsrechtlich nicht unmittelbar einer gesetzlichen Erlaubnis. Die Tatsache, dass mit der Videoüberwachung jedoch grundrechtlich geschützte Rechtsgüter betroffen werden, führt auch hier dazu, dass eine Abwägung der Rechte des Betroffenen mit denen des die Überwachung Betreibenden durchzuführen ist. Daher wäre es angebracht, dass der Gesetzgeber für die einzelnen Rechtsbereiche entsprechende Abwägungskriterien formuliert. Gleichwohl – Grund mag sein, dass die Videoüberwachung rechtsgeschichtlich gesehen erst ein sehr junges Phänomen darstellt – sind weite Bereiche der Videoüberwachung einfachgesetzlich noch nicht geregelt und können auch nicht über bestehende einfachgesetzliche Normen abgedeckt werden. Soweit einfachgesetzliche Regelungen daher fehlen, ist in diesen Fällen die Über-



DER AUTOR

RA Thomas Hilpert (43) ist seit 1996 Dozent und Rechtsanwalt in Köln; seit 1997 Syndikus beim Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV). Er betreut dort neben dem Fachbereich Finanzierung auch die Fragestellungen um Beförderungsbedingungen und Kundenrechte. Vor seiner Zeit beim VDV arbeitete er unter anderem für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht von Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt an der Fernuniversität Hagen.

wachung unmittelbar an den sich aus dem Grundgesetz ergebenden Maßstäben zu messen [9].

Die wichtigste Regelung, die bei der Videoüberwachung durch Private beachtet werden muss, ist der erst mit der Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Jahre 2001 aufgenommene § 6b. Darüber hinaus finden sich im BDSG aber auch weitere Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Videoüberwachung zu beachten sind – wie zum Beispiel zu Meldepflicht und Datensicherung. Auf die mit dem BDSG verbundenen Rechtsfragen wird jedoch nicht in diesem, sondern in einem folgenden Beitrag in dieser Zeitschrift eingegangen.

Bürgerliches Gesetzbuch

In der zivilrechtlichen Rechtsprechung haben die Streitigkeiten über eine Videoüberwachung insbesondere im Miet-, Wohneigentums- und Nachbarrecht stattgefunden. Hierbei werden als Anspruchsgrundlage in erster Linie die Bestimmungen der §§ 823 und 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) herangezogen. Sie gelten grundsätzlich neben den Bestimmungen des BDSG [10].

Die Bedeutung von § 823 BGB ergibt sich, weil das Recht am eigenen Bild eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt [11], welches wie-



Abb. 1: Betriebliche Gründe sind die wichtigsten Anwendungsfälle der Videoüberwachung

derum als sonstiges Recht im Rahmen des § 823 Absatz 1 BGB anzusehen ist [12]. Darüber hinaus kommt als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB das BDSG in Betracht [13].

Der Schutz des § 1004 BGB geht an sich zwar nur auf Beseitigung und Unterlassung im Falle einer Eigentumsbeeinträchtigung; allgemein ist jedoch eine analoge Anwendung zum Schutz der absoluten Rechte im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB, einschließlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, anerkannt [14].

Bei den allgemeinen zivilrechtlichen Normen sind die Voraussetzungen und Wertungen des Grundgesetzes und der anderen Gesetze, hier insbesondere des BDSG, zu berücksichtigen. Entsprechend führt die Rechtsprechung bei der Frage der Zulässigkeit der Videoüberwachung eine Interessenabwägung durch [15].

In der gerichtlichen Praxis eine besondere Bedeutung hat die Frage nach dem Anspruch des Einzelnen, auch ohne Überwachung seine Wohnung erreichen zu können, die in der Rechtsprechung ganz überwiegend bejaht wird [16]. Denn in diesen Fällen habe das Interesse des die Videoüberwachung Durchführenden in der Regel selbst dann zurückzustehen, wenn gegen dessen Eigentum in der Vergangenheit Straftaten begangen wurden [17]. Dies gelte jedoch nicht, wenn ein alternativer, beobachtungsfreier Zugang zum Haus vorhanden sei [18]. Ebenfalls nicht gegen die Videoüberwachung sprächen rein theoretische Veränderungsmöglichkeiten, so etwa eine Bildaufzeichnung statt einer bloßen Bildübertragung [19] oder die Veränderung der Kameraeinstellung [20]. Denn dieses rein subjektive Beeinträchtigungsgefühl habe bei der Interessenabwägung zurückzustehen [20]. Die Videoüberwachung, die das Nachbargrundstück im Blickfeld hat, ist dagegen regelmäßig unzulässig [21].

Für die Videoüberwachung in Bussen und Bahnen kann aus der zivilrechtlichen Recht-

sprechung der Schluss gezogen werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Videoüberwachung an Haltestellen und in den Fahrzeugen bestehen. Denn die Bedenken der Rechtsprechung bei der Videoüberwachung zum Zugang der auch noch durch Artikel 13 GG geschützten Wohnung können auch schon deshalb nicht auf die Videoüberwachung in Bussen und Bahnen übertragen werden, weil dort eine beobachtete Person fast nie namentlich zugeordnet und darüber hinaus für sie kein Bewegungsprofil erstellt werden kann – wann sie zu Hause ist, von wem sie dort Besuch bekommt, wann der Besuch wieder geht oder ob er über Nacht bleibt [22]. Vorsicht ist nach dieser Rechtsprechung allerdings dann geboten, wenn neben dem eigentlichen Beobachtungsobjekt am Rande oder im Hintergrund auch Hausgänge oder Nachbargrundstücke miteingefasst werden.

Kunsturhebergesetz

Das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), hier insbesondere § 22, kann im Zusammenhang mit Videoaufnahmen ebenfalls eine Rolle spielen. Allerdings betrifft die Vorschrift nicht das Entstehen, Speichern, Verändern oder Nutzen der Aufnahmen, sondern nur deren Verbreitung oder öffentliche zur Schauellung [23]. Daher ist diese Norm bei der aus Sicherheitsgründen vorgenommenen Videoüberwachung regelmäßig unbedeutend.

Arbeitsrecht

Bei der Erfassung der Mitarbeiter durch eine Videokamera ist – unabhängig von dem Willen nur die Fahrgäste oder Betriebsanlagen zu filmen – das Arbeitsrecht zu bedenken. Denn bereits seit längerem ist anerkannt, dass eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz durch den entstehenden Überwa-

chungsdruck zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Arbeitnehmers führen kann [24].

Ursprünglich bestand beim Gesetzgeber die Vorstellung, die arbeitsrechtlichen Implikationen in einem eigenen Arbeitnehmerdatenschutzgesetz zu regeln [25]. Hierzu ist es jedoch bislang nicht gekommen, auch wenn jüngst der Bundesrat wieder eine entsprechende Forderung aufgestellt hat [26]. Daher bleibt es bis auf weiteres dabei, dass die Videoüberwachung im Arbeitsrecht – wie auch sonst das Arbeitsrecht – sehr stark durch Richterrecht geprägt ist.

So hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) den Betriebsparteien grundsätzlich die Kompetenz zugesprochen, durch Betriebsvereinbarung eine Videoüberwachung einzuführen und Einzelheiten hierzu zu regeln [27]. Rechtsgrundlage für die Mitbestimmung im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bildet § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG, da eine Videoüberwachungsanlage auch eine technische Einrichtung ist, die die Bestimmung haben kann, das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen [28]. Bei Unternehmen, die zum Beispiel als Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden, ist der entsprechende, für den öffentlichen Dienst geltende § 75 Absatz 3 Nr. 17 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) anzuwenden [29].

Wegen der sich bereits aus dem Grundgesetz ergebenden Kriterien hinsichtlich des Schutzes bei Einführung einer Videoüberwachung, haben die Betriebsparteien insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu beachten [30]. Als Rechtfertigung nicht ausreichend ist nach der Rechtsprechung die ausschließliche Berufung des Arbeitgebers auf das Hausrecht [31]. Die Ausübung des Mitbestimmungsrechts durch den Betriebsrat legitimiert für sich genommen den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Mit-

ANZEIGE

Zwei Partner – Ein Ziel:
Videoüberwachung und
digitale Aufzeichnung
Mehr Sicherheit im ÖPNV

DIRECS MR 3180

Digitaler Hybridrekorder für Aufzeichnung von Videodaten analoger CCTV- und IP-Netzwerkcameras, speziell konzipiert für den Einsatz im mobilen Bereich und den Einbau in Fahrzeugen wie Bussen und Bahnen. Aufzeichnungskapazitäten zwischen 160–250 GB, Software zur Auswertung und Recherche inklusive.



**Sicher unterwegs
mit Bus & Bahn**

DEROVIS
EIN DRESEARCH/ROSHO UNTERNEHMEN

arbeiter auch nicht [32]. Denn die Regelungsbefugnis der Betriebsparteien findet ihre Grenze im Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmer [33]. Für die Videoüberwachung muss wegen der grundrechtlich geschützten Position des beobachteten Arbeitnehmers auf der Arbeitgeberseite ebenfalls ein grundrechtlich geschützter Wert (zum Beispiel das Eigentum, die körperliche Unversehrtheit oder das Briefgeheimnis) vorhanden sein [34]. Des Weiteren gebiete der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betriebsparteien in ihrer Betriebsvereinbarung auch eine räumliche und zeitliche Beschränkung regeln [35]. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit spielt darüber hinaus die Intensität der Überwachung eine Rolle, das heißt ob der Mitarbeiter nur gelegentlich oder dauernd erfasst wird. Halten sich die Betriebsparteien jedoch innerhalb dieses Rahmens, dürfen sie auch zu Ungunsten der Arbeitnehmer von den Vorschriften des BDSG abweichen [36].

Landesrecht

Neben dem BDSG haben die Bundesländer auch eigene Landesdatenschutzgesetze, die teilweise ebenfalls Regelungen zur Videoüberwachung vorsehen [37]. Hauptzielgruppe der Landesdatenschutzgesetze sind die Behörden der Bundesländer, einschließlich der kommunalen Gebietskörperschaften. Die Landesdatenschutzgesetze sind für die privatrechtlich organisierten Unternehmen regelmäßig nicht einschlägig, da diese dem BDSG unterfallen. Dies gilt auch für die Verkehrsunternehmen mit kommunaler Eigentümerschaft [38]. Allerdings kann bei Eigenbetrieben oder Anstalten des öffentlichen Rechts auch ein landesrechtliches Datenschutzgesetz eine Rolle spielen.

Darüber hinaus haben die Bundesländer für die Videoüberwachung der Ordnungs- und Polizeibehörden Spezialvorschriften erlassen; beispielhaft seien hier § 15a PolG NRW, Art. 33 PAG Bayern, § 21 PolG BaWü, § 32 SOG M-V oder § 20 SächsPolG genannt.

Soweit ein Land es jedoch versäumt hat, eine Ermächtigungsgrundlage für eine Videoüberwachung einer Behörde zu schaffen, ist die Überwachung unzulässig. Dies musste Bayern in dem Beschluss des BVerfG [39] erfahren, bei dem das Gericht die Videoüberwachung des begehbaren Bodenreliefs auf dem Neupfarrplatz durch die Stadt Regensburg für rechtswidrig erklärte.

Europäisches Recht

Im europäischen Sekundärrecht gilt für den Datenschutz die Richtlinie 95/46/EG [40]. Allerdings hat diese Richtlinie bislang zur Videoüberwachung bewusst keine Regelungen getroffen, sondern der EU-Kommission nur in Artikel 33 Absatz 2 einen Prüfauftrag erteilt.

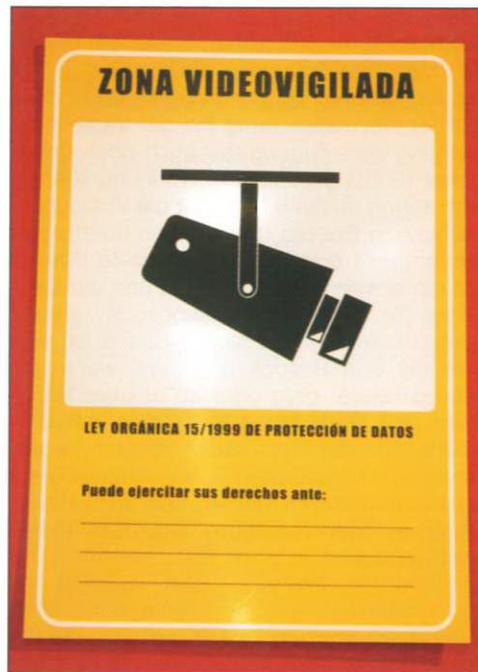


Abb. 2: Hinweis auf Video auch im Urlaubsparadies Teneriffa

Dieser Prüfauftrag wurde in einer Entschließung des Europäischen Parlaments [41] nochmals wie folgt wiederholt: [Das Europäische Parlament] fordert die Kommission auf, die Frage der Videoüberwachung weiter zu beobachten, auch aufgrund der innerstaatlichen Rechtsprechungen, und erwartet, den angekündigten Vorschlag zum Schutz der Privatsphäre in der Arbeitswelt prüfen zu können.

Von manchen Autoren [42] wird diskutiert, ob aus Artikel 8 der Konvention zum Schutze



Abb. 3: Über-Blick

der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) Argumente hinsichtlich der Videoüberwachung abzuleiten sind. Diese Vorschrift, nach der jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz hat, wird aber hinsichtlich der Videoüberwachung durch Private wohl nur in Extremfällen heranzuziehen sein.

Folgen unzulässiger Videoüberwachung

Unzulässige Videoüberwachungen oder Verstöße gegen Pflichten bei der Speicherung und Verarbeitung können verschiedene Konsequenzen haben:

- prozessuale Verwertungsverbote,
- Schadenersatzpflichten,
- Schmerzensgeldansprüche,
- Unterlassungspflichten,
- Bußgeld- und Strafverfahren.

Prozessuale Verwertung

Der häufigste Rechtsmangel der Videoaufnahme ist deren heimliche Erstellung. Zwar ist die heimliche Erstellung nicht grundsätzlich rechtswidrig; so ist sie zum Beispiel auf der Grundlage des § 100h StPO ausdrücklich zugelassen. Ist die Erstellung der Videoaufnahme allerdings nach § 6b BDSG zu beurteilen, so stellt dies ein Verstoß gegen dessen Absatz 2 dar. In einem solchen Fall hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main daher auch die erlangten Videoaufnahmen als Beweis nicht zugelassen [43].

Das OLG Karlsruhe [44] befand, die heimliche Anfertigung der Videoaufnahme in einer Tiefgarage sei eine Verletzung des Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechts des Gefilmten und ging daher in einem Schadenersatzprozess wegen Sachbeschädigung von dessen Nichtverwertbarkeit aus. Darüber hinaus meinte das Gericht, die Heimlichkeit der Videoüberwachung sei für die Verhinderung künftiger Sachbeschädigungen nicht notwendig und für die Aufklärung vergangener Taten ungeeignet.

Ist allerdings die Anbringung eines Hinweisschildes nach § 6b Absatz 2 BDSG zum Beispiel lediglich vergessen oder von Dritten entfernt worden, wäre die grundsätzliche Präklusion als Beweismittel unverhältnismäßig [45]. Dies gilt umso mehr, als der fehlende Hinweis auf die Videoüberwachung noch nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 BDSG darstellt.

Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die Verwertung von Videoaufnahmen als Beweis vor Gericht, wenn die Videoaufnahmen selbst rechtmäßig zustande gekommen sind [46]. Ist ihre Erstellung, wenn auch nur indirekt, mit einem rechtlichen Mangel verbunden, besteht Streit [47]. Letztlich spiegelt sich

auch hier die sehr grundsätzliche und im angelsächsischen Recht als *fruit of the poisonous tree* bezeichnete Problematik wieder, ob ein Mangel bei der Beweisbeschaffung auf die Beweisverwendung an sich durchschlägt.

Schadenersatz

Schadenersatzansprüche sind ebenfalls möglich. Rechtsgrundlagen hierfür sind die speziellen datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen der §§ 7 und 8 BDSG sowie die allgemeinen zivilrechtlichen Normen, insbesondere § 823 BGB [48].

Schmerzensgeld

Ein Schmerzensgeldanspruch ergibt sich nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main [49] für einen überwachten Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber eine Videoüberwachung installiert, ohne das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG zu beachten. Im vorgenannten Fall gestand das Gericht dem Kläger für die zweimonatige Beobachtung ein Schmerzensgeld in Höhe von 1300 DM zu.

Das OLG Frankfurt am Main [50] hielt schließlich ein Schmerzensgeld von 3000 DM für die Videoaufnahme eines Betrunknen für angemessen. Der Sachverhalt lag allerdings so, dass der Schwerpunkt des Tatvorwurfs nicht in der Aufnahme, sondern in den Vorführungen vor Dritten sowie der Herstellung einer Kopie der Aufnahme lag. Eine grundsätzliche Unzulässigkeit der Aufnahme von Betrunknen – insbesondere, wenn nicht die Kamera zum Trinker, sondern der Trinker zur Kamera geht – kann aus dieser Entscheidung nicht herausgelesen werden.

Unterlassungspflicht

Eine weitere Folge von rechtswidrigen Bildaufnahmen ist der Unterlassungsanspruch des Beobachteten [51]. Dieser Anspruch ergibt sich bei objektiv rechtswidrigen Eingriffen in sein Persönlichkeitsrecht analog den §§ 12, 862 und 1004 BGB [52]. Er greift nicht erst, wenn die Videoanlage läuft; der Unterlassungsanspruch analog den §§ 12, 862 und 1004 BGB ergibt sich bereits, wenn ein erster Eingriff drohend bevorsteht [53].

Bußgeld- und Strafverfahren

Nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 BDSG kann ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Videoüberwachung nach § 6b BDSG auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Diese Norm sieht eine Geldbuße bis zu 250 000 Euro vor. Wird die Tat nach § 43 Absatz 2 BDSG sogar vorsätzlich und gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begangen, ist nach § 44 Absatz 1 BDSG eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe möglich. Allerdings wird die Tat nach § 44 Absatz 2 BDSG nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Aufsichtsbehörde.

Nach § 201a Absatz 1 StGB kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden, wenn von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen hergestellt oder übertragen werden und dadurch deren höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird. Ebenso wird nach Absatz 2 dieser Vorschrift bestraft, wer eine



Abb. 4: Videoüberwachung in Bahnen ist mittlerweile von Kunden gewünschter Standard

durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Der Absatz 3 des § 201a StGB gibt schließlich die Möglichkeit, gegen denjenigen das gleiche Strafmaß zu verhängen, der eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wesentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt.

Pflicht zur Videoüberwachung

Während die vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben, dass die Videoüberwachung rechtlichen Restriktionen unterliegt und Dritte bisweilen gegen eine Videoüberwachung um Rechtsschutz nachsuchen, bestehen auch Konstellationen, in denen geltend gemacht wird, jemand habe eine Pflicht zur drittschützenden Videoüberwachung.

ANZEIGE



Innenplatten ohne Spurrille
> für barrierefreies Überqueren
der Straße.

(Bild > Salzburg-Itzling)

STRAIL[®]astic_A das „Noise Absorber“- System

Das Geheimnis dieses schweren Kammerfüllelements liegt in der speziellen Gummimischung, seiner hohen Materialdichte sowie der ausgeklügelten Formgebung. Reduziert insbesondere auch Kurvenquitschen.

Besuchen Sie uns am Messestand auf der **IAF** in Münster > 21.– 23. April 2009

STRAIL Bahnübergangssysteme & STRAILastic Gleisdämmsysteme / Gummiwerk KRAIBURG Elastik GmbH / D-84529 Tittmoning, Obb.
Göllstraße 8 / tel. +49 | 86 83 | 701-0 / fax -126 / www.strail.de / www.strailastic.de

STRAIL & STRAILastic sind Marken der  Gruppe



So lag einer Entscheidung des OLG Düsseldorf [54] das Ansinnen des Klägers auf Schadenersatz von einem Parkhausbetreiber wegen des ihm dort gestohlenen PKW zu Grunde. Das Gericht lehnte in diesem konkreten Fall jedoch den Anspruch ab und stellte in den Urteilsgründen fest, die Löschung der Videoaufzeichnungen jeweils nach zwei Tagen sei keine Pflichtverletzung gewesen.

In einer Entscheidung des OLG Frankfurt am Main [55] ging es unter anderem um das in der Vorinstanz als Organisationsmangel bewertete Fehlen einer Videoüberwachung von Mitarbeitern bei einem Luftfrachtunternehmen, dem sich das OLG allerdings nur nicht ohne weiteres anzuschließen vermochte.

Zusammenfassung

Im Ergebnis kann der Einsatz einer Videoüberwachung an einem Ort meist nicht generell als zulässig oder unzulässig angesehen werden. Ferner können sich die konkreten Umstände am Ort ändern. So ist eine Videoaufzeichnung der Gleisanlagen in einem U-Bahntunnel in der Regel völlig unproblematisch; werden jedoch im Tunnel Wartungsarbeiten ausgeführt und die Videoanlage wird dazu benutzt, die Arbeiter zu überwachen, ändert sich die rechtliche Beurteilung. Entsprechend ist bei Gerichtsentscheidungen und Berichten zur Videoüberwachung Vorsicht vor Verallgemeinerung angeraten.

Literatur/Anmerkungen

[1] Hierzu vertieft: Hilpert, Videoüberwachung im ÖPNV, DER NAHVERKEHR 7-8/2001, Seite 27ff.
[2] BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 - Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, BVerfGE 65, 1ff = DVBl. 1984, 128ff. = NJW 1984, 419ff.
[3] BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 - Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, BVerfGE 65, 1ff = DVBl. 1984, 128ff. = NJW 1984, 419ff.; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06, Rn. 37 = DVBl. 2007, 497, 500; VGH Mannheim, Urteil vom 21. Juli 2003 - Az. 1 S 377/02, DVBl. 2004, 522 = NVwZ 2004, 498, 499f.; Bizer in: Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage 2006, § 6b Rn. 5.
[4] So schon BGH, Urteil vom 25. Mai 1954 - Az. I ZR 211/53, BGHZ 13, 334ff.
[5] BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06, Rn. 37 = DVBl. 2007, 497, 500; zuvor bereits Hilpert, (o. Fn. [1]).
[6] BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06, Rn. 36ff. = DVBl. 2007, 497, 500; VGH Mannheim, Urteil vom 21. Juli 2003 - Az. 1 S 377/02, NVwZ 2004, 498, 500.
[7] BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06, Rn. 46 = DVBl. 2007, 497, 501.
[8] BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06, DVBl. 2007, 497ff.
[9] BAG, Beschluss vom 14. Dezember 2004 - Az. 1 ABR 34/03, Rn. 15; LAG Köln, Urteil vom 30. August 1996 - 12 Sa 639/96, Betriebs-Berater 1997, 476; Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, Loseblatt-Kommentar Bd. 1, Stand: 2008, § 6b Rn. 26b; Bizer in: Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage 2006, § 6b Rn. 5; Weichert, Rechtsfragen der Videoüberwachung, DuD 2000, 662, 663.
[10] Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, Loseblatt-Kommentar Bd. 1, Stand: 2008, § 6b Rn. 11.

[11] BGH, Urteil vom 25. April 1995 - Az. VI ZR 272/94, JZ 1995, 115, 116; OLG Köln, Urteil vom 5. Juli 2005 - Az. 24 U 12/05, Rn. 9 = NJW 2005, 2997, 2998; AG Berlin-Spandau, Urteil vom 6. Januar 2004 - Az. 5 C 557/03; AG Berlin-Schöneberg, Urteil vom 10. Mai 2000 - Az. 12 C 69/00; Palandt-Sprau, BGB, 67. Auflage 2008, § 823 Rn. 112a; Schwedter, Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung, Berlin 1977, Seite 225, Teil F IV.
[12] AG Berlin-Spandau, Urteil vom 6. Januar 2004 - Az. 5 C 557/03; Vgl. z. B. Palandt-Sprau, BGB, 67. Auflage 2008, § 823 Rn. 19.
[13] Palandt-Sprau, (o. Fn. [12]), Rn. 62.
[14] LG Berlin, Urteil vom 23. Mai 2005 - Az. 62 S 37/05; AG Berlin-Schöneberg, Urteil vom 8. März 2000 - Az. 7 C 471/99; AG Berlin-Wedding, Urteil vom 9. April 1997 - Az. 17 C 193/96, WuM 1998, 342f.; Palandt-Bassenge, BGB, 67. Auflage 2008, § 1004 Rn. 4.
[15] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. Januar 2007 - Az. I-3 Wx 199/06, Rn. 17 = ZMR 2007, 290f. = NJW 2007, 780, 781; OLG Köln, Urteil vom 5. Juli 2005 - Az. 24 U 12/05, Rn. 11 = NJW 2005, 2997, 2998; AG Köln, Urteil vom 20. Dezember 1994 - Az. 208 C 57/94, NJW-RR 1995, 1226f.
[16] BGH, Urteil vom 25. April 1995 - Az. VI ZR 272/94, NJW 1995, 1955, 1957 = BB 1995, 2136; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. Januar 2007 - Az. I-3 Wx 199/06, Rn. 17 = ZMR 2007, 290f. = NJW 2007, 780, 781; OLG Karlsruhe, Urteil vom 12. August 1998 - Az. 6 U 64/97, WuM 2000, 128f.; LG Berlin, Urteil vom 23. Mai 2005 - Az. 62 S 37/05; LG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2000 - Az. 65 S 279/00, ZMR 2001, 112f.; AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 9. Dezember 2004 - Az. 2 C 274/04; AG Berlin-Spandau, Urteil vom 6. Januar 2004 - Az. 5 C 557/03; AG Berlin-Schöneberg, Urteil vom 10. Mai 2000 - Az. 12 C 69/00; AG Berlin-Wedding, Urteil vom 9. April 1997 - Az. 17 C 193/96, WuM 1998, 342f.; AG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9. September 2002 - Az. 65 UR II 149/02; a. A. AG Köln, Urteil vom 15. Juli 1997 - Az. 212 C 74/97.
[17] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. Januar 2007 - Az. I-3 Wx 199/06 = ZMR 2007, 290f. = NJW 2007, 780f.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 12. August 1998 - Az. 6 U 64/97, WuM 2000, 128f.; LG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2000 - Az. 65 S 279/00, ZMR 2001, 112f.; AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 9. Dezember 2004 - Az. 2 C 274/04; AG Berlin-Schöneberg, Urteil vom 10. Mai 2000 - Az. 12 C 69/00; a. A. AG Köln, Urteil vom 15. Juli 1997 - Az. 212 C 74/97.
[18] AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 9. Dezember 2004 - Az. 2 C 274/04, Seite 14.
[19] AG Köln, Urteil vom 20. Dezember 1994 - Az. 208 C 57/94, NJW-RR 1995, 1226f.
[20] LG Koblenz, Urteil vom 22. März 2006 - Az. 12 S 17/06.
[21] LG Zweibrücken, Urteil vom 20. Februar 1989 - Az. 1 O 738/88, MDR 1990, 549.
[22] Näher hierzu: Hilpert, (o. Fn. [1]), Seite 27, 29.
[23] Bizer in: Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage 2006, § 6b Rn. 19.
[24] BAG, Urteil vom 7. Oktober 1987 - Az. 5 AZR 116/86, Der Betrieb 1988, 403; LAG Frankfurt am Main, Urteil vom 28. September 1989 - Az. 9 Sa 73/89, BB 1990, 1280; a. OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 3. Oktober 1979 - Az. 1 Ss 313/79, NJW 1980, 352f.
[25] Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 14/4329, zu § 6b, Seite 38, vom 13. Oktober 2000.
[26] Entschließung des Bundesrates zur gesetzlichen Ausgestaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes, Drucksache 665/08, vom 7. November 2008.
[27] BAG, Beschluss vom 28. August 2008 - Az. 1 ABR 21/07, Der Betrieb 2008, 2144ff. = NZA 2008, 1187ff.; BAG, Beschluss vom 29. Juni 2004 - Az. 1 ABR 21/03, Rn. 12 = NJW, 2005, 313 = BB 2005, 102, 103.
[28] BAG, Beschluss vom 28. August 2008 - Az. 1 ABR 21/07, Der Betrieb 2008, 2144ff. = NZA 2008, 1187ff.; BAG, Beschluss vom 29. Juni 2004 - Az. 1 ABR 21/03, Rn. 12 = NJW, 2005, 313 = BB 2005, 102, 103; BAG, Urteil vom 27. März 2003 - 2 AZR 51/02; Freckmann/Wahl, Überwachung am Arbeitsplatz, BB 2008, 1904, 1906; Maties, Arbeitnehmerüberwachung mittels Kamera, NJW 2008, 2219, 2223; Bayreuther, Videoüberwachung am Arbeitsplatz, NZA 2005, 1038, 1041.

[29] BVerfG, Beschluss vom 31. August 1988 - Az. 6 P 35.85, DVBl. 1989, 200ff. = NJW 1989, 848ff.
[30] BAG, Beschluss vom 28. August 2008 - Az. 1 ABR 21/07, Der Betrieb 2008, 2144ff. = NZA 2008, 1187ff.
[31] BAG, Beschluss vom 14. Dezember 2004 - Az. 1 ABR 34/03, Rn. 31; BAG, Beschluss vom 29. Juni 2004 - Az. 1 ABR 21/03, Rn. 31 = NJW, 2005, 313, 317 = BB 2005, 102, 105.
[32] LAG Hamm, Urteil vom 24. Juli 2001 - Az. 11 Sa 1524/00; LAG Berlin, Beschluss vom 27. Februar 2003 - Az. 10 TaBV 2089/02, Seite 12.
[33] LAG Hamm, Urteil vom 24. Juli 2001 - Az. 11 Sa 1524/00.
[34] BAG, Beschluss vom 28. August 2008 - Az. 1 ABR 21/07, Der Betrieb 2008, 2144f. = NZA 2008, 1187, 189; BAG, Beschluss vom 14. Dezember 2004 - Az. 1 ABR 34/03, Rn. 16; ähnlich LAG Hamm, Urteil vom 24. Juli 2001 - Az. 11 Sa 1524/00.
[35] BAG, Beschluss vom 28. August 2008 - Az. 1 ABR 21/07, Der Betrieb 2008, 2144, 2146. = NZA 2008, 1187, 1191.
[36] BAG, Beschluss vom 27. Mai 1986 - Az. 1 ABR 48/84, NJW 1987, 674ff.
[37] Vergleiche: Bayern Artikel 21a, Berlin § 31b, Brandenburg § 33c, Bremen § 20b, Mecklenburg-Vorpommern § 37, NRW § 29b, Rheinland-Pfalz § 34, Sachsen § 33, Sachsen-Anhalt § 30 und Schleswig-Holstein § 20.
[38] Wohlfahrth/Eiermann/Ellinghaus, Datenschutz in der Gemeinde, 1. Auflage 2004, Kapitel 1, IX, 3., 3.1, Seite 62; Hilpert, (o. Fn. [1]), Seite 27, 29.
[39] BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - Az. 1 BvR 2368/06, DVBl. 2007, 497ff.
[40] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
[41] Entschließung des Europäischen Parlaments in der Sitzung vom 9. März 2004 zum Ersten Bericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie, Bundesratsdrucksache 309/04 vom 16. April 2004, Rn. 33.
[42] Amelung/Kerckhoff, Verwertbarkeit von Videoaufzeichnungen ohne spezialgesetzliche Ermächtigung, JuS 1993, 196, 197; Wolter, Beweisverbote und Informationsübermittlung der Polizei bei präventiver Videoüberwachung eines Tatverdächtigen, Jura 1992, 520ff.; Weichert, Rechtsfragen der Videoüberwachung, DuD 2000, 662, 663.
[43] Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 25. Januar 2006 - Az. 7 Ca 3342/05.
[44] OLG Karlsruhe, Urteil vom 8. November 2001 - Az. 12 U 180/01, NJW 2002, 2799f.
[45] Ebenfalls skeptisch: Freckmann/Wahl, Überwachung am Arbeitsplatz, BB 2008, 1904, 1908.
[46] BGH, Urteil vom 14. Mai 1991 - Az. 1 StR 699/90, NJW 1991, 2651, 2652.
[47] Vgl. hierzu: Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, 9. Auflage 2007, § 6b Rn. 28; für ein Beweisverwertungsverbot: LAG Köln, Urteil vom 30. August 1996 - 12 Sa 639/96, BB 1997, 476; LAG Niedersachsen, Urteil vom 19. Dezember 2001 - Az. 6 Sa 1376/01; Bedenken: Freckmann/Wahl, Überwachung am Arbeitsplatz, BB 2008, 1904, 1908; eingehend zur Problematik: Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage 2008, Einleitung, Rn. 55 ff.
[48] Vgl. auch Maties, Arbeitnehmerüberwachung mittels Kamera, NJW 2008, 2219, 2223.
[49] Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 26. September 2000 - Az. 18 Ca 4036/00.
[50] OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21. Januar 1987 - Az. 21 U 164/86, NJW 1987, 1087f.
[51] BAG, Urteil vom 15. Mai 1991 - Az. 9 Sa 73/89, BA-GE 68, 52, 59; BAG, Urteil vom 7. Oktober 1987 - Az. 5 AZR 116/86, Der Betrieb 1988, 403; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 6. November 1980 - Az. 16 U 146/80, MDR 1981, 316f.
[52] BAG, Urteil vom 15. Mai 1991 - Az. 9 Sa 73/89, BA-GE 68, 52, 59; BAG, Urteil vom 7. Oktober 1987 - Az. 5 AZR 116/86, Der Betrieb 1988, 403.
[53] BAG, Urteil vom 15. Mai 1991 - Az. 9 Sa 73/89, BA-GE 68, 52, 59f.; BAG, Urteil vom 7. Oktober 1987 - Az. 5 AZR 116/86, Der Betrieb 1988, 403.
[54] OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juni 2001 - Az. 14 U 255/00, NJW-RR 2001, 1607f.
[55] OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 30. April 2004 - Az. 24 U 198/02, NJW-RR 2004, 1107.